

Außenbereichssatzung der Gemeinde Brüggen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Bereich Mühlenweg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 28.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Mühlenweg" ergibt sich aus dem im Anschluß an den Satzungstext abgedruckten, durch Umrandung kenntlich gemachten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

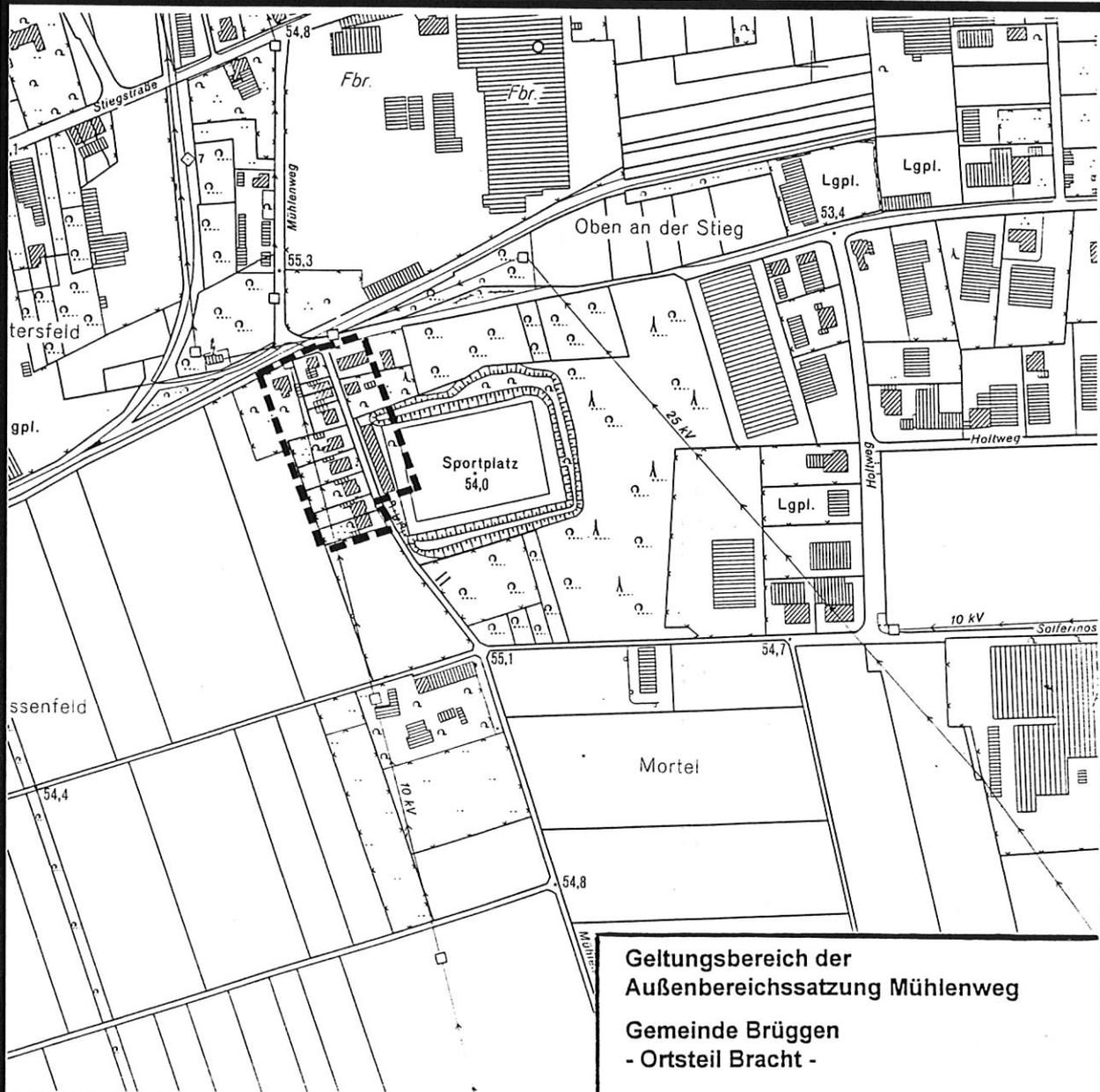
§ 2 Gegenstand

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie der Darstellung einer Fläche für Wald im Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht wird, in Kraft.

**Räumlicher Geltungsbereich
der Außenbereichssatzung Mühlenweg
1 : 5000**



Dieser Kartenausschnitt ist Bestandteil der Außenbereichssatzung der Gemeinde Brüggen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Bereich Mühlenweg

Die vorstehende Satzung einschließlich Kartenausschnitt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung vom 12.03.1998 in der Zeit vom 20.03.1998 bis einschließlich 20.04.1998 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 23.04.1998

gez. Gottwald

Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung einschließlich Planzeichnung wurde am 28.04.1998 gemäß §§ 7 und 41 GO NW in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB durch den Rat der Gemeinde Brüggen beschlossen.

Brüggen, den 29.04.1998

gez. Mesterom

gez. Hüben

Bürgermeister

Ratsmitglied

Die vorstehende Außenbereichssatzung für den Bereich Mühlenweg hat gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorgelegen. Sie ist mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.08.1998

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Haentjes

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung für die vorstehende Außenbereichssatzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.09.1998 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am 25.09.1998 in Kraft getreten.

Brüggen, den 02.10.1998

gez. Gottwald

Gemeindedirektor